

**Begutachtung des Hüttengeländes in der Stadt Neustadt a.
Rbge. (Region Hannover) bezgl. europäisch geschützter
Holzkäferarten**

Ergänzter Bericht vom 1. Dezember 2023

im Auftrag von

GEG, Grundstücksentwicklungsgesellschaft Neustadt a. Rbge. mbH

Hertzstraße 3

31535 Neustadt a. Rbge.

bearbeitet von

Dipl.-Biol. Ludger Schmidt

Brakenweg 5

31535 Neustadt a. Rbge.-Empede

Einleitung

Für die Entwicklung eines Wohngebietes auf dem ehemaligen Hüttengelände in Stadt Neustadt a. Rbge. (Region Hannover) wurde die Fläche auf europäisch geschützte Holzkäferarten hin geprüft.

Rechtliche Voraussetzungen

Im Anhang I und II der FFH-Richtlinie wurden charakteristische Arten für ein zusammenhängendes Netzwerk von Schutzgebieten aufgenommen. Der Anhang IV der Richtlinie führt die streng zu schützenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse auf.

Der Eremit-Käfer ist in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie verzeichnet und wird zusätzlich als prioritär eingestuft. Die Käferart ist ein Baumhöhlen-Mulmbewohner mit einer vierjährigen Entwicklungszeit. Der Eremit-Käfer kommt in verschiedenen Baumarten vor, bevorzugt aber Eichen. Entscheidend ist die Qualität der Baumhöhle. Meistens weisen die Entwicklungsbäume eine Braunfäule, in seltenen Fällen auch eine Weißfäule auf. In Niedersachsen kommt die Art an Standorten mit altem Baumbestand vor. Dazu zählen die Göhrde, der Hasbruch, der Baumweg, Ahlhorner Heide, Bentheimer Urwald, Solling, Weserniederung bei Dörverden, Stadtgebiet von Bremen und weitere Bereiche. Die nächsten Vorkommen von Neustadt aus gesehen sind im Nienburger/Dörverdener Bereich an der Weser, im Wisentgehege Springe und im Stadtgebiet von Hannover.



Abb. 2: Eremit-Käfer aus dem Wisentgehege in Springe (Region Hannover) 2007.

Der Eichenheldbock ist auf der Anhangsliste II der FFH-Richtlinie verzeichnet. Die Art entwickelt sich in meist stark dimensionierten Eichen mit einer stärkeren Besonnung. Die Larve frisst sich durch den Holzkörper des Stammes bzw. starker Äste und entwertet damit

das Holz, weswegen die Bäume in früherer Zeit gezielt aus dem Wald geschlagen wurden. Die Entwicklung der Larve zum Käfer dauert 3-5 Jahre. Fundorte des Eichenheldbocks in Niedersachsen sind bei Gartow und im Stadtgebiet von Hannover. Außerdem existiert jeweils ein Fund im Stadtwald von Wolfsburg und in Lathwehren (Region Hannover).



Abb. 3: Der Eichenheldbock in Straupitz am Spreewald (Brandenburg) im Jahre 2011.

Untersuchungsfläche

Das ehemalige Hüttengelände in Stadt Neustadt a. Rbge. liegt südlich angrenzend an der Landwehr. Westlich, südlich und östlich schließen sich Wohngebiete an, deren Verkehr im Wesentlichen über die Straßen „Im kühlen Grunde“, „Siemensstraße“ und „Im Heidland“ abfließt. Bei dem Hüttengelände handelt es sich um ein altes Industriegelände.

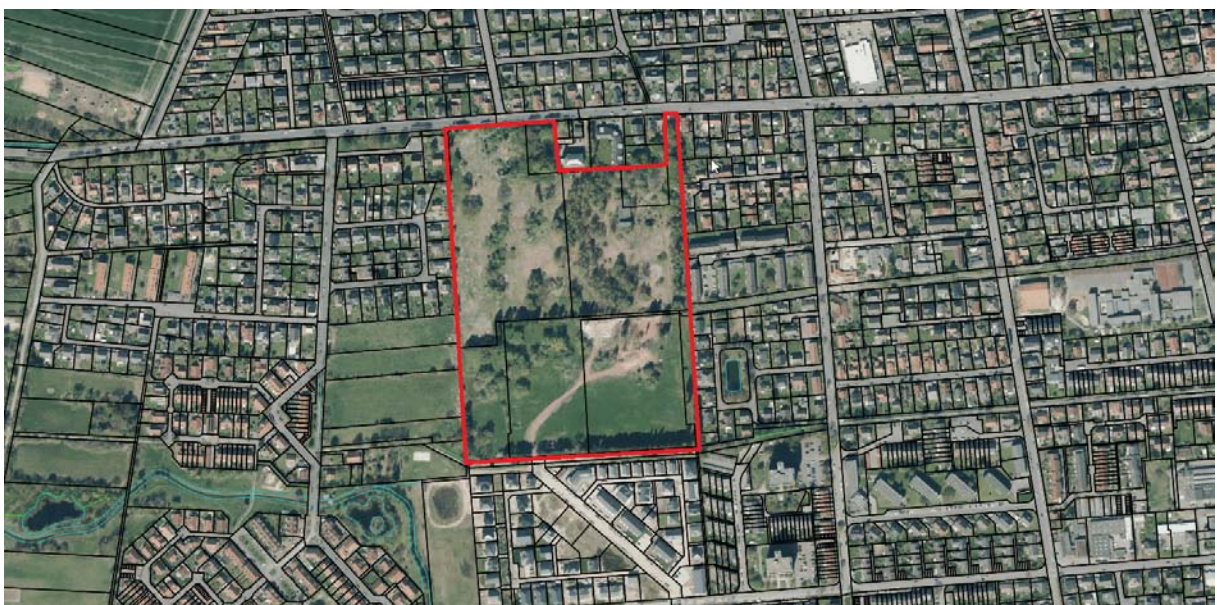


Abb. 1: Luftbild der Untersuchungsfläche „Hüttengelände“ in Neustadt a. Rbge. Zur Verfügung gestellt vom Auftraggeber.

Im Jahre 1856 wurde auf diesem Gelände ein Eisenhüttenwerk errichtet. Dazu dienten die nahen Torfreserven als Brennmaterial. Diese Firma, wie auch die folgenden waren wirtschaftlich nur zeitlich sehr begrenzt erfolgreich, weswegen die Besitzer immer wieder wechselten. Das Gelände wurde bis 1971 vorwiegend industriell genutzt (<https://www.ruebenberge.de/industrie/eisenhuette.html>, abgerufen am 13.7.2023).

Auf der Fläche stehen einige Bäume mit erheblichem Stammdurchmesser. Die größere Anzahl ist im Randbereich. Zum einen als Begrenzung des Grundstückes und zum anderen im nördlichen Bereich um die Villa z. B. westlich davon in zwei als Garten genutzten Grundstücken. Es lag eine Baumkartierung der zu begutachtenden Fläche vor.

Ergebnisse

In zwei Durchgängen wurden die in der Tabelle der Baumkartierung verzeichneten Bäume angelaufen. Besondere Beachtung fanden Eichen mit erheblichem Stammdurchmesser. Da Eichen erst ab einem gewissen Alter (150-200 Jahren) auf natürliche Weise Höhlungen ausbilden. Dabei können sie ein hohes Alter (600-800) erreichen. Besonders in diesen langlebigen Bäumen nutzt der 3-4 cm große Eremit-Käfer für seine vierjährige Entwicklungszeit die Höhlen. Bei den Durchgängen, die beide im belaubten Zustand stattfanden, konnten keine auffälligen Höhlungen bzw. Hinweise (Larvenkot) auf den Eremit-Käfer gefunden werden. Bei den Eichen (Nr. 3, 95) ist ein kräftiger Efeubewuchs vorhanden, weshalb sie nicht eindeutig beurteilt werden konnte. Allerdings wurden keine auffälligen Höhlen gesichtet.

Die Larven des bis 5 cm großen Eichenheldbockes machen daumendicke Fraßgänge im Holz und machen ebenso große Ausflugslöcher. Bei der Begutachtung konnten keine Hinweise auf den Eichenheldbock gefunden werden.

Die Weiden haben z.T. einen überraschend starken Stammdurchmesser und es haben sich an einigen Stellen Höhlungen gebildet. Mehrfach wurden Fraßgänge des Moschusbockes *Aromia moschata* beobachtet. Diese Art ist ähnlich groß wie der Eichenheldbock, lebt aber nur in Weiden und seltener in Pappeln und ist vergleichsweise häufig. Der Moschusbock ist als ungefährdet in der Roten Liste Deutschlands, allerdings in der Bundesartenschutzverordnung als „besonders geschützte“ Art verzeichnet. Diese Einstufung hat aber in der Regel keine Auswirkungen in Bezug auf die Eingriffsregelung.

Obwohl keine europäisch geschützten Arten gefunden werden konnten, wäre es wünschenswert, wenn ein Teil der Altbäume erhalten bleiben könnten. Neben den sehr wenigen europäisch geschützten Holzkäferarten gibt es weitere ca. 1.200 Holzkäferarten in Niedersachsen, die z.T. sehr spezifische Ansprüche haben. Die weitaus meisten Arten leben an alten Eichen, die ein hohes Lebensalter erreichen können und durch die eingelagerten Gerbstoffe einen sehr langen Absterbeprozess durchmachen. In der Regel werden Eichen mit 150-200 Jahren geschlagen, weswegen Altbäume zusehends seltener in der Landschaft werden. Bezogen auf die vorliegende Planung wäre ein Erhalt der Eichen wünschenswert. Auch die Weiden haben einen z.T. erheblichen Stammdurchmesser und weisen Höhlungen

auf. Weiden wachsen allerdings wesentlich schneller und von ihnen gibt es an Gewässerrändern und Flussbereichen noch viele Altholzbereiche.



Abb. 2: Freistehende Eichen auf dem „Hüttengelände“

Im Rahmen der Untersuchung des Hüttengeländes wurde das Potenzial für weitere baurechtlich relevante Holzkäfer abgeschätzt. Dies sind Arten der Rote Liste 1 (vom Aussterben bedroht) oder Rote Liste 2 (stark gefährdet). Aufgrund des vergleichsweise vitalen Baumbestandes (Holzkäfer brauchen kranke oder absterbende Bäume), der Isolation von anderen Altholzbiotopen und der fehlenden Tradition an Altholz auf dem Gelände wird nicht mit der Roten Liste 1 oder 2 gerechnet. Erschwerend kommt hinzu, dass es noch keine Rote Liste für Niedersachsen für die entsprechenden Käferfamilien, es existieren nur Listen für Laufkäfer und Wasserkäfer, gibt. Deshalb kann nur die Rote Liste Deutschlands zugrunde gelegt werden, die einen weiteren Rahmen anlegt. Deshalb sind aus Sicht der Holzkäfer keine weiteren naturschutzfachlichen Untersuchungen notwendig.

Sehr wünschenswert ist der Erhalt der Ulme in der Ecke Landwehr/Villagrundstück. Viele Ulmen sind seit den 1980er Jahren dem Ulmensterben zum Opfer gefallen. Auch die Ulme hat eine sehr spezifische Holzkäferfauna.

Die Rosskastanie ist schon seit mehreren Jahrhunderten in Mitteleuropa, ist aber ursprünglich nicht in Mitteleuropa heimisch. Diese Art kämpft mit einigen Pilzkrankheiten.

Außerdem ist nicht klar, wie weit sich der Befall der ungefähr seit dem Jahr 2000 heimischen Kastanienminiermotte auf Dauer auf die Gesundheit der Bäume auswirkt. Die Population wird reduziert, wenn das Laub im Herbst entfernt wird, aber ein Zuflug von außen lässt sich nicht verhindern.

Zusammenfassung

Im Rahmen des Bebauungsplanes „Hüttengelände“ in Neustadt a. Rbge. (Region Hannover) wurde die Fläche auf relevante FFH-Arten untersucht und das Potenzial für andere Holzkäferarten abgeschätzt. Es wurden keine FFH-Arten festgestellt. In den Weiden wurden Fraßgänge des Moschusbockes festgestellt. Dieser ist nach der Bundesartenschutzverordnung „besonders geschützt“. Das Potenzial für weitere baurechtliche Holzkäferarten (Rote Liste 1 (vom Aussterben bedroht), Rote Liste 2 (stark gefährdet)) wird als sehr gering eingeschätzt.

Rechtliche Grundlagen

BArtSchV – Bundesartenschutzverordnung: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist. vom 21. Januar 2013 BGBl I S. 95.

EU-FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/Ewg des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG 1992, L 206: 7-50) nebst Anhängen